

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Bürgermeister

Datum: 17.12.2021

Zahl: 902/2021

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Telefon: +43 (0) 4283 2120

Fax: +43 (0) 4283 2120 24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 17.12.2021, Zl. 000-1-/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.¹ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

		VA2021 inkl. 1. NTVA
Erträge:		4.230.600 €
Aufwendungen:		4.385.100 €
Entnahmen von HHRL:		44.600 €
Zuweisungen an HHRL:		36.700 €
Nettoergebnis nach HHRL:		-146.600 €

¹ Siehe FN 1.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

(3)		VA 2021 inkl. 1. NTVA
Einzahlungen aus operativer Gebarung:		3.849.600 €
Einzahlungen aus investiver Gebarung:		617.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit:		1.153.700 €
Auszahlungen aus operativer Gebarung:		3.622.800 €
Auszahlungen aus investiver Gebarung:		2.279.100 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:		390.800 €
Geldfluss aus voranschlagswirksamen Gebarung:²		- 671.900 €

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00, 01, 06, 08, 09, 13, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 32, 35, 36, 38, 41, 42, 43, 46, 50, 51, 52, 53, 56, 61, 62, 64, 69, 74, 77, 78, 81, 82, 84, 85, 87, 89, 91, 92, 93, 94

§ 4³ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 679.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2021 in Kraft.⁵

Der Bürgermeister:
Ronny Rull

² Zweite Dekade des Ansatzes.

³ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im (Nachtrags)Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF 66/2020.

⁵ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

